

honore sanctae Mariae et sancti Gallonis'. In Nr. 215 vom Jahre 815 wird das Kloster zunächst als 'coenobium sancti Galli' bezeichnet, dann aber im weiteren Texte der Urkunde auch die heilige Maria als Patronin erwähnt. Dieses ist das letzte sichere Beispiel, denn in Wartmann Nr. 475 vom Jahre 860 oder 861 beruht die Nennung der heiligen Maria nur auf Ergänzung: 'coenobii sancti Galli s[anctaeque Mariae]', wofür vielleicht mit Rücksicht darauf, dass eine solche Bezeichnung damals sonst nicht mehr nachweisbar ist, ergänzt werden kann: 's[eu ceterorum sanctorum]'. Es ist somit deutlich, dass die Benennung als 'monasterium Sanctae Marie' in unseren Formeln nicht aus den etwa benutzten Sanct Galler Urkunden herübergenommen sein kann, sondern vom Bearbeiter eingesetzt sein muss. Auch die Nennung des 'monasterium Sancti Petri' in Nr. 7, welche auf Reichenau deuten würde, können wir mit Dümmler, Formelbuch S. 92. 93, ebenso wie die Erwähnung der 'ecclesia Ambianensis' in derselben Formel und des 'titulus Basiliensis' als willkürlich vom Bearbeiter gewählte Beispiele betrachten. Wo neben dem Kloster eine bischöfliche Kirche erwähnt wird, liegt am nächsten der Gedanke an das Bisthum Constanz und dieses wird auch ausdrücklich in Nr. 8 neben dem Kloster genannt: 'ille abba monasterii Sanctae Mariae vel ille episcopus praesul ecclesiae Constantiensis'.

Im Kloster aber und nicht in Constanz sind unsere Formeln entstanden. Das beweist schon der erwähnte Umstand, dass viele Stücke allein auf ein Kloster, keins allein auf ein Bisthum Bezug nehmen und dass da, wo die Formeln für beide Arten von Kirchen eingerichtet sind, stets das Bisthum an zweiter Stelle steht. Ganz besonders aber kommt in Betracht, dass die Beziehungen auf das Bisthum keineswegs consequent durchgeführt sind. Dümmler findet in der doppelten Bezugnahme auf Bisthum und Kloster einen Grund zu der Annahme, dass den betreffenden Formeln keine wirklichen Urkunden zu Grunde liegen, Formelbuch S. 92, doch scheint mir grade die Art, wie die Beziehungen auf das Bisthum gefasst sind, zu bezeugen, dass dieselben entweder von demjenigen, der aus den zu Grunde liegenden Sanct Galler Urkunden zuerst die Formeln machte, oder von einem späteren Bearbeiter, dem die Formeln bereits als solche, aber nur mit Beziehungen auf ein Kloster, vorlagen, eingesetzt sind.

In Nr. 8 tritt dies Verhältnis sehr deutlich hervor. Der Bearbeiter oder Ueberarbeiter, welcher die Beziehungen auf die bischöfliche Kirche im Contexte mehrfach einsetzte, auch noch zu 'Actum in eodem monasterio' das freilich ungeschickte 'vel episcopo' hinzusetzte, vergass das entsprechende Verfahren auch in der Anführung der Unterschriften, wo als erster und allein namhaft gemachter Signant Abt Grimald 'cum ad-